



Tarifvertrag

vom 22. Oktober 2025

**zur Änderung des Haustarifvertrages
für die Ärztinnen und Ärzte am
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
vom 5. Februar 2016**

(5. ÄTV HTV-Ärzte UKD)

Zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)

an der Technischen Universität Dresden

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden Universitätsklinikum genannt -

- einerseits -

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen

vertreten durch

den Ersten Vorsitzenden

- andererseits -

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 5. Februar 2016 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 21. März 2024 folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen

Der Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (HTV-Ärzte UKD) in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrag HTV-Ärzte UKD vom 21. März 2024 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des HTV-Ärzte UKD

Der HTV-Ärzte UKD wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 die Angabe „42 Stunden“ durch die Angabe „40 Stunden“ ersetzt. Nach § 7 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Zur Umsetzung der reduzierten Wochenarbeitszeit und zur Klärung von Fragestellungen im arbeitszeitrechtlichen Kontext wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Arbeitgebers und der Ärzteschaft eingesetzt. Ziel der gemeinsamen Arbeitsgruppe soll sein, Ideen für Optimierungspotenziale bestehender Prozesse (beispielsweise bei der Dienstplanung oder klinischen Prozessen) zu entwickeln, damit eine Umsetzung der Arbeitszeitreduktion ermöglicht wird und die geplanten Arbeitszeiten eingehalten werden können.“

2. § 8 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 7

Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der vierten auf den Anfall der Stunde folgenden Woche ausgeglichen werden.“

b) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlage zu § 13 Absatz 2 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ärztin / dem Arzt ist mit der erstmaligen Entgeltzahlung nach Einstellung und anschließend bei jeder entgeltrelevanten Veränderung eine Berechnung seines Entgelts in Textform auszuhändigen.“

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entgeltgruppe A1 umfasst sechs, die Entgeltgruppe A2 umfasst fünf, die Entgeltgruppe A3 umfasst drei und die Entgeltgruppe A4 umfasst drei (ab 1. Januar 2026: vier) Stufen. Die Ärztinnen bzw. Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten der ununterbrochenen jeweiligen ärztlichen Tätigkeit, die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ärztinnen und Ärzte, die in Entgeltgruppe A2 oder in Entgeltgruppe A4 eingruppiert sind und die am 1. Juli 2025 die für das Aufrücken in die Entgeltgruppe A2 Stufe 5 bzw. A4 Stufe 3 oder am 1. Januar 2026 die für das Aufrücken in die Entgeltgruppe A4 Stufe 4 geforderte Tätigkeitszeit erreicht haben, werden mit Wirkung zu diesen Stichtagen in die nach Absatz 1 für die Ärztin / den Arzt zutreffende Stufe höhergestuft. Sofern der Ärztin bzw. dem Arzt vor der Höherstufung eine Endstufenzulage gewährt wurde, vermindert sich diese Zulage um den Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der

neuen Entgeltstufe.“

5. In § 21 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„5. Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, erhalten in den Jahren 2025 und 2026 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 €. Anspruch auf die Einmalzahlung haben diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die zum 1. November des jeweiligen Jahres in einer ungekündigten Mitgliedschaft zur vertragsschließenden Gewerkschaft stehen und deren Arbeitsverhältnis im Jahr der Auszahlung mindestens sechs Monate bestanden hat und welches im Auszahlungszeitpunkt ungekündigt besteht. Die Nachweise für das Jahr 2025 sind durch die Ärztin / den Arzt bis zum 28. Februar 2026 zu erbringen, die Nachweise für das Jahr 2026 bis zum 15. November 2026. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zum 1. November des jeweiligen Jahres entspricht. Die Zahlung für das Jahr 2025 ist mit der Entgeltzahlung für März 2026, die Zahlung für Jahr 2026 mit der Entgeltzahlung Dezember 2026 fällig. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft getreten.“

- b) In den Absätzen 2 und 3 wird die Angabe „30. Juni 2025“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

7. In Anlage 2 (Erklärung zu § 4a TVG) Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

§ 3

Abbau von Arbeitszeitguthaben zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2026

Das Universitätsklinikum zahlt den Ärztinnen/den Ärzten die mit Stand zum 31. Dezember 2025 auf den Zeitkonten der Beschäftigten in festen Dienstzeiten ausgewiesenen Arbeitszeitguthaben mit dem für sie am 31. Dezember 2025 geltenden individuellen Stundenentgelt mit der Gehaltszahlung für Februar 2026 aus.

Mit der Gehaltszahlung für Februar 2027 zahlt das Universitätsklinikum den Ärztinnen/den Ärzten die mit Stand zum 31. Dezember 2026 auf den Zeitkonten der Beschäftigten in festen Dienstzeiten ausgewiesenen Arbeitszeitguthaben oberhalb der jeweils für den einzelnen Arzt/die einzelne Ärztin am 31. Dezember 2026 individuell geltenden Wochenstundenarbeitszeit mit dem für sie am 31. Dezember 2026 geltenden individuellen Stundenentgelt aus. Ein nach der Auszahlung ggf. verbleibendes Arbeitszeitguthaben wird ab dem 1. Januar 2027 in Freizeit ausgeglichen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Stunden ab dem 1. Januar 2027 nicht als Überstunden bewertet werden, d.h. hierauf kein Überstundenzuschlag entsteht.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Dresden,

Für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)

Prof. Dr. med. Uwe Platzbecker
Medizinischer Vorstand

Janko Haft
Kaufmännischer Vorstand

Für den Marburger Bund Landesverband Sachsen

Torsten Lippold
Erster Vorsitzender

Anlage 1

(Anlage zu § 13 Absatz 2)

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.07.2025

	1	2	3	4	5	6
A1	5.810,97 € im 1. Jahr	6.140,32 € im 2. Jahr	6.375,58 € im 3. Jahr	6.783,39 € im 4. Jahr	7.269,59 € im 5. Jahr	7.459,22 € ab dem 6. Jahr
A2	7.669,52 € ab dem 1. Jahr	8.312,60 € ab dem 4. Jahr	8.877,23 € ab dem 7. Jahr	9.194,52 € ab dem 10. Jahr	9.302,27 € ab dem 12. Jahr	
A3	8.877,23 € ab dem 1. Jahr	9.194,52 € ab dem 4. Jahr	9.520,97 € ab dem 7. Jahr			
A4	9.606,54 € ab dem 1. Jahr	10.171,15 € ab dem 4. Jahr	10.631,15 € ab dem 7. Jahr			

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3 / 3

Monatliche Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3: 100,37 € / Monat

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.01.2026

	1	2	3	4	5	6
A1	5.810,97 € im 1. Jahr	6.140,32 € im 2. Jahr	6.375,58 € im 3. Jahr	6.783,39 € im 4. Jahr	7.269,59 € im 5. Jahr	7.459,22 € ab dem 6. Jahr
A2	7.669,52 € ab dem 1. Jahr	8.312,60 € ab dem 4. Jahr	8.877,23 € ab dem 7. Jahr	9.194,52 € ab dem 10. Jahr	9.302,27 € ab dem 12. Jahr	
A3	8.877,23 € ab dem 1. Jahr	9.194,52 € ab dem 4. Jahr	9.520,97 € ab dem 7. Jahr			
A4	9.606,54 € ab dem 1. Jahr	10.171,15 € ab dem 4. Jahr	10.631,15 € ab dem 7. Jahr	10.942,53 € ab dem 10. Jahr		

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3 / 3

Monatliche Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3: 100,37 € / Monat